



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

5. Stück.—Ausgegeben und versendet am 2. Dezember 1915.

Inhalt. 67. Aufruf an die Bevölkerung des Kreises Wierzbnik. 68. Verbot des Verkaufes von Alkoholgetränken. 69. Auszahlungen von Requisitionen. 70. Bergeprämien. 71. Steuern. 72. Übertragungsgebühren. 73. Stempelgebühren. 74. Fabrikation von Zigarettenhülsen. 75. Warenverkauf im Umherziehen. 76. Kundmachung. 77. Standrechtskundmachung. 78. Strafen. 79. Steckbrief.

67.

Aufruf an die Bevölkerung des Kreises Wierzbnik.

Das vorgesetzte Kommando hat mich zum Kommandanten des Kreises Chelm bestimmt.

Zwei Monate bloss habe ich das Kommando des Kreises Wierzbnik geführt. In dieser kurzen Zeit habe ich viel Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, wie sehr der Kreis und dessen Bevölkerung durch den Krieg gelitten haben.

Ich war während der kurzen Zeit meiner Kommandoführung stets bestrebt, die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, nach meinen besten Kräften, nach meinem besten Gewissen — insoferne dies überhaupt möglich ist — zu heilen, hiebei wurde ich von sämtlichen mir unterstellten Organen und vom löbl. Kreisbürgerkomitee auf das tatkräftigste unterstützt.

Beim Scheiden von dem mir sehr lieb gewordenen Posten ist es mir ein Herzensbedürf-

nis, allen mir unterstellt gewesenen Organen und dem löbl. Kreisbürgerkomitee meinen innigsten Dank für den hingebungsvollen und zielbewussten Eifer auszusprechen, durch welchen meine wichtigste Aufgabe, die kulturellen und materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu fördern, auf das wirksamste unterstützt wurde. Die löyale Haltung und das verständnisvolle Entgegenkommen der ganzen Bevölkerung haben mir diese Aufgabe sehr erleichtert; auch ihr sage ich hierfür meinen besten Dank.

Mit dem innigsten Wunsche, dass es dem weiteren einträchtigen Zusammenwirken Aller, entsprechend dem Willen und zur Freude unseres Allergnädigsten Herrn, Sr. Majestät des Kaisers und apostolischen Königs, recht bald gelingen möge, die schweren Schäden des Krieges zu heilen und, dass Wohlstand und Gedeihen des schönen Kreises gesichert und gefördert werden, sage ich Allen und jedem Einzelnen ein herzliches Lebewohl.

JOSEF KRUŻLEWSKI,
Oberst.

68.

Verbot des Verkaufes von Alkoholgetränken.

Von allen Seiten laufen an das k. u. k. Kreiskommando Klagen ein, dass im hiesigen Kreise die **Trunksucht** sehr stark überhand nimmt.

Die Schuld an dieser schrecklichen und in ihrer Wirkung so verderblichen Plage tragen verschiedene gewissenlose Leute, hauptsächlich jedoch Kaufleute und Händler in den Dörfern und Marktflecken, welche unredlichen Gewinnes halber heimlich den unbefugten Ausschank von geistigen Getränken betreiben.

Um diese Plage zu beseitigen, erlässt das k. u. k. Kreiskommando im ganzen hiesigen Kreise ein strenges Verkauf- und Ausschankverbot aller geistigen Getränke.

Eine Ausnahme bilden in den Städtchen nur diejenigen Restaurationen und Konditoreien, deren Eigenthümer sich mit einer vom hiesigen k. und k. Kreiskommando ausgestellten Konzession, welche sie nur zum Verkauf der in dieser Konzession angeführten Getränke legitimieren, ausweisen.

Ansonsten ist der Verkauf und Ausschank aller geistigen Getränke unbedingt verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis (2000) zwei tausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, ausserdem werden die Getränke konfisziert und auch die Gewerbeberechtigungen abgenommen.

Zugleich werden alle k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos und k. u. k. Finanzwachpostenkommandos, wie auch alle diejenigen Leute, denen das Wohl der Bevölkerung am Herzen liegt, aufgefordert, jede Übertretung in dieser Hinsicht dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

69.

Auszahlung von Requisitionen.

Requisitionsscheine und Bescheinigungen, bei denen eine Fälschung ausgeschlossen ist,

werden bei der Kassa k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik eingelöst:

1.) wenn sie auf Beträge bis 500 Kronen lauten. Das Geld kann nur die im Scheine bezeichneten Personen selbst beheben.

2.) Beträge über 500 Kronen, wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Lage des Beistellers oder seiner Familie gefährdet wird. In diesem Falle ist das schriftliche und eingehend begründete Gesuch dem k. u. k. Kreiskommando Wierzbnik einzusenden.

3.) Requisitionen, welche

- a) überhaupt nicht,
- b) mangelhaft,

c) nach Ansicht des Beistellers zu gering bewertet wurden, werden derzeit nicht ausbezahlt. Gesuche um Auszahlung solcher Requisitionen an das k. u. k. Kreiskommando einzusenden, ist vollkommen zwecklos, da selben nicht entsprochen werden kann.

Diese Ansprüche werden durch Kommissionen festgesetzt und sind derlei schriftliche Gesuche dem zuständigen Gemeindeamte zu übergeben, welches dieselben sammelt und dann dem k. u. k. Kreiskommando vorlegt.

Gesuche, denen bereits keine Folge gegeben wurde, werden nicht mehr in Amtshandlung genommen.

70.

Bergeprämiën.

Auszug aus der Verordnung des AOK/EOK
Op. Nr. 95.444/EOK.

Um der Verschleppung und dem Verluste ärarischer Güter möglichst vorzubeugen, können Geldprämiën in folgender Höhe auch für die vom Feinde herrührenden Gegenstände ausgezahlt werden.

A. Der Zivilbevölkerung, auch der feindlichen.

1.) Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden:

für die Feldkanonen pro Geschütz bis zu 350 K
 für die 10 cm-Kanonen oder
 12 cm-Haubitzen pro
 Geschütz . . . bis zu 600 K
 für schwere Geschütze pro Geschütz „ „ 900 „

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

2). Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung etc.) der eigenen Armee oder des Feindes.

a.) Für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg. 70 h

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg. . . . 2 K 10 h

b.) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 „

c.) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z B. Artilleriesprengstücken) pro kg. 6 „

d.) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg. 1 „

e.) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr . . . 5 K — „

für jedes noch vollständig brauchbare feindliche Gewehr . . . 4 K — „

f.) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, sofern nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro kg. 25 h

g.) für ein Maschinengewehr . . . 50 K — „

h.) für Geld oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf von Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes;

i.) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle Apparate, Wagen,

Pferde, Vieh fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes;

k.) scharfe Artilleriesmunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriesmunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

Andere Prämien als die vorangeführten dürfen nicht gewährt werden.

Die Gewährung von Finder- und Berglohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden den Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Die Bevölkerung feindlicher Staaten, die mit oder ohne Lohn zur Absuchung der Schlachtfelder verwendet wird, hat auf Bergeprämien (Finderlohn) keinen Anspruch.

Für Metalle und sonstige Materialien, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kämpfe unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, zum Beispiel wie die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, gebührt die Bergeprämie nicht.

B. Den Militärpersonen.

1. Die Bestimmungen des Abschnittes A, Punkt 2 haben im allgemeinen auch auf die zur Armee im Felde gehörigen Militärpersonen (Heer, Landwehr, Landsturm, Gendarmerie, polnische und ukrainische Legion, Standschützen, Mitglieder der Schutzkorps, freiwillige Formationen) des Mannschaffsstandes, dann auf die im Gefolge der Armee befindlichen, in keine Rangsklasse eingereichten Zivilpersonen, sowie auf die Angehörigen der verbündeten Armeen Anwendung zu finden.

Alle vorbezeichneten Personen erhalten von den unter 2 a) bis h) angegebenen Sätzen ein Fünftel, die unter i) und k) angegebenen unverkürzt. Hierbei ist gleichgiltig, ob sie die abgelie-

fertigen Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien unserer Ausrüstung, deren Sammlung und Ablieferung nach der Lage möglich, sonach dienstlich anzuordnen ist (z. B. Patronenhülsen), wird dem abliefernden Truppenteil ein Zehntel der unter a) bis k) angeführten Sätze vergütet.

Diese Vergütung gebührt auch den Etappensammelkompagnien oder Truppenteilen, die dienstlich zum Aufräumen der Schlachtfelder kommandiert werden. Deren Auszahlung bleibt dem Unterabteilungskommandanten überlassen, der hierbei die Arbeitsleistung der einzelnen Leute berücksichtigen kann.

Die Auszahlung selbst ist auf dem betreffenden Aufrechnungsdokument von zwei Personen des Mannschaftsstandes mitzubestätigen.

2. Verwundeten oder schwer erkrankten Mannschaftspersonen der eigenen Armee, die mit ihrem Gewehr samt Bajonett oder mit ersterem allein in eine Sanitätsanstalt gelangen, gebührt hiefür eine Prämie von 10 K für das Gewehr samt Bajonett, von 8 K für ersteres allein.

71.

Steuern.

Mit der Verordnung des Armeeeoberkommandos vom 5. Juli 1915 Op. M. 60979 wurden die vor Ende des Jahres 1914 noch rückständigen Realsteuern vom ländlichen Besitze gänzlich nachgelassen und die Zahlung dieser Steuern pro 1915 bis nach Einbringung der Ernte gestundet.

Die bereits pro 1914 zu Gunsten der Militärverwaltung (somit *nicht* zu Gunsten des russ. Staates) eingehobenen Beträge, sind auf die laufenden Steuern zu verrechnen.

Mit obiger Verfügung hat die k. u. k. Militärverwaltung warme Fürsorge und das Wohlwollen für die Volksinteressen angedeutet.

Die Ernte vom Jahre 1915 ist bereits eingebracht worden. Es werden daher alle Steuerpflichtigen zur Bezahlung der fälligen Steuern aufgefordert.

Gross- und Kleingrundbesitzer, Fabriksanstalten etc. haben die Steuerbeträge, soviel dieselben für das Jahr 1915 nicht veranlagt wurden, nach der Vorschreibung für das Jahr 1914 zu entrichten.

Die Steuern sind in der bis nunzu praktizierten Weise samt individuellen Ausweisen, welche den Namen der Steuerträger, Art und Betrag der eingezahlten Steuer, sowie die Zeit, für welche dieselben entrichtet wurden, zu tragen haben, an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik unverzüglich abzuführen.

Das zweite Exemplar dieses Ausweises ist dem k. u. k. Kreiskommando gleichzeitig vorzulegen. Steuerpflichtige, welche bis nunzu die Steuergelder direkt an die Staatskassen abführten, haben die Steuern gegenwärtig direkt bei der obigen Kassa samt einem in der oben angeführten Weise verfertigten Ausweise zu entrichten und die Abschrift dieses Ausweises dem k. u. k. Kreiskommando gleichzeitig vorzulegen.

Fällige aushaftende Steuern werden samt Strafen exekutiv eingehoben.

Eine Zufristung, Ratenzahlung oder Abschreibung der Steuern kann nur gegen entsprechende Sicherstellung und in rücksichtswürdigen Fällen, und zwar wenn nachgewiesen wird, dass der Grund- oder Gebäudeertrag durch Kriegsergebnisse vernichtet oder ausgeblieben ist, bewilligt werden.

Zwecks Zufristung, Ratenzahlung oder Abschreibung der Steuern muss ein Gesuch an das k. u. k. Kreiskommando eingereicht werden. Solche Gesuche müssen, inwieferne dieselben durch Steuerpflichtige eingebracht werden, mit einer Stempelmarke in der Höhe von 1 K 50 h versehen werden.

72.

Übertragungsgebühren.

Alle in Russisch-Polen bis nunzu geltenden Gesetze und Verschriften, betreffend die Übertragungsgebühren und Abgaben zu Gunsten der Staats- und Gemeindeverwaltungen gelangen weiter zur Anwendung.

Sämtliche Behörden, Verwaltungen, Beamten, Kreditinstitute, Notare etc. haben die gelegentlich der Verfassung der Urkunden entrichteten Übertragungs- und sonstigen Staatsgebühren, die sie von den Parteien zu beheben verpflichtet sind, an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik sofort abzuführen.

73.

Stempelgebühren.

Vom 1. Dezember 1915 treten die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen vom Jahre 1906, 1908 und 1909 ins Leben.

Alle Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde bekommen soll, der Stempelgebühr unterliegt, — muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigegeben werden.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik eröffnet.

Wenn die Stempelgebühren mittelst Stempelmarken nicht beglichen werden können, muss die Stempelgebühr bei obiger Kassa in Barem entrichtet werden.

Eingaben, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt eingereicht werden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

Übertretungen, Strafen.

Übertretungen der Gebühren-, Stempelgesetze und Vorschriften werden bestraft.

74.

Fabrikation von Zigarettenhülsen.

Die Fabrikation der Zigarettenhülsen und des Zigarettenpapiers ist ausschliesslich nur in Fabriken und Anstalten mit Kenntnis und auf Grund einer Bewilligung der Finanzbehörden gestattet.

Der Verkauf, sowie die Aufbewahrung der Zigarettenhülsen, sowie des Zigarettenpapiers ohne Banderollen oder mit beschädigten Banderollen in Gewölben und Handelslokalen ist streng verboten.

Wer Zigarettenhülsen oder Zigarettenpapier erzeugen will, hat ein Gesuch an das Kreiskommando einzureichen, welches auch Informationen über die Bedingungen zur Erzeugung derselben erteilen wird.

75.

Warenverkauf im Umherziehen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 4324 vom 23. Oktober 1915 wird verlautbart:

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen bis auf Weiteres verboten. Eine Ausnahme bildet nur der Warenverkauf während der Markttag; die dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen aber mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

76.

Kundmachung.

Räuberbanden sind im Kreise Ilza aufgetreten und betreiben hier ihr Unwesen.

Ihr habt viel gelitten durch die unabwendbaren Schlachten und Gefechte, lasst Euch nicht durch gemeine Banditen das Letzte rauben, was Euch geblieben. Es ist meine ernsteste Sorge, Euch zu helfen, wo man helfen kann. Erleichtert mir diese gewiss schwere Aufgabe und helft mit, besonders dort, wo es Euer ureigenstes Interesse verlangt.

Hochwürdige Geistlichkeit, Lehrer und überhaupt Intelligenz! Sagt dem Volke, sagt dem einfachen Manne, dass es im höchsten Interesse seiner Familie, seines Besitzes gelegen ist, die Aufmerksamkeit der Behörden auf schädliche Elemente, auf Räuber und Brandstifter zu lenken, damit sich diese Elemente nicht vermehren und so zur Landplage werden.

Denkt daran, dass es Euch morgen so ergehen kann, wie es heute Euerem Nachbarn ergangen ist.

Ihr selbst tragt schuld daran, weil Ihr solche Raubanfälle zu spät anzeigt, weil ihr Nachtwachen entweder gar nicht oder durch ungeeignete Leute in den Ortschaften haltet, weil Ihr Furcht habt vor den Drohungen der Verbrecher und Euch somit scheut, die Hilfe der Behörden anzurufen.

Wojts und Soltysse! Ich verpflichte Euch hiemit:

1. Jede grössere strafbare Handlung sofort, eventuell durch einen fahrenden Boten dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

2. Am Tatorte muss, ausser einer eventuellen Hilfeleistung für den Verletzten, alles im gleichen Zustande belassen werden, bis die Gendarmerie eintrifft, damit Nachforschungen erleichtert bleiben.

3. In allen Ortschaften müssen Nachtwachen gehalten werden und zwar entweder durch hiezu bestellte geeignete Leute oder abwechselnd durch die Grundbesitzer.

Ich hoffe somit, dass durch solche gemeinschaftliche Arbeit die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Kreise Ilza bald hergestellt sein werden.

77.

Wiederholung der Kundmachung über Standrechtsbestimmungen.

Vom Armeeoberkommandanten wird gemäss § 481 Abs. 2 M. St. P. O. die Kundmachung des Standrechtes angeordnet und zwar:

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile werden dem Standrechte unterstellt wegen:

1. Des Verbrechens der unbefugten Werbung.

2. Des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser.

3. Des Verbrechens der Ausspähung und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

4. Des Verbrechens des Hochverrates.

5. Des Verbrechens der Majestätsbeleidigung.

6. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe.

7. Des Verbrechens des Aufruhrs.

8. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände.

9. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden.

10. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephonen).

11. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung anderer als im Punkt 8 angeführten Gegenstände, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden, oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (tausend) Kronen übersteigt.

12. Des Verbrechens des Mordes, des Totschlages, der Brandlegung und des Raubes.

13. Des Verbrechens des Diebstahls und der Amts-Veruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen beziehungsweise Veruntreuten 1000 (tausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung und des Verbrechens des Betruges wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

14. Des Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhelfung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch sowie

auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen volle Anwendung.

Die vorstehend angeführten Verbrechen werden mit dem Tode durch *den Strang* bezw. *Er-schiessen* bestraft.

78.

S t r a f e n .

Josel Drexler und Mendel Rubin, beide aus Wierzbnik, wurden mit rechtskräftigen Urteile des Friedensrichters in Wierzbnik vom 29. October 1915 G. Z. $\frac{U 17/15}{2}$ wegen Übertretung des Betruges nach dem Art. 173. r. St. G., begangen dadurch, dass sie in Gesellschaft nach gegenseitiger Verabredung um ihres Vorteiles willen gegen den Wojciech Luba, als dieser den Betrag von 398 Kronen gegen Rubeln wechseln wollte, durch listige Vorstellungen, als ob 1 Krone einen Wert von nur 44 Kopeken habe, auf diese Weise handelten, dass Wojciech Luba einen Schaden im Betrage von 29 Rubeln erlitten hat — zu 6 wöchentlichem, einfachen Kerker, zur

Tragung der Kosten des Strafverfahrens und zum Schadenersatze gegenüber dem Wojciech Luba im Betrage von 27 Rubel 87 Kopeken verurteilt.

79.

S t e c k b r i e f .

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Valentin und der Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, — das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landmann in Kloda aufgemacht, ist durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und hat aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personbeschreibung: unbekannt.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Sandomierz, am 31. Oktober 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p.

Oberstleutnant.

